

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 100 Abs. 1 und 2, 101 und 102 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12/2014, S.288) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 26.05.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtliche anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 63.912.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 66.498.500 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 62.043.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 62.557.400 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.157.200 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 8.483.000 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 6.297.200 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 6.485.800 Euro |

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.707.300 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 20.946.400 Euro festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 14.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Weißenfels mit OT abweichend	270 v.H.	370 v.H.	350 v.H.
OT Großkorbetha	270 v.H.	370 v.H.	300 v.H.
OT Wengelsdorf	270 v.H.	370 v.H.	300 v.H.

In den Gebietsänderungsverträgen wurden für die Ortsteile folgende Hebesätze festgeschrieben:

OT Langendorf	270 v.H.	310 v.H.	310 v.H.
OT Uichteritz	250 v.H.	300 v.H.	300 v.H.

§ 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Weißenfels, den

Risch
Oberbürgermeister